

§ 5 BStLärmIV Beurteilungsmaßstab

BStLärmIV - Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 5.

Die Gesundheitsgefährdung und die unzumutbare Belästigung sind danach zu beurteilen, wie sich die Schallimmissionen auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

In Kraft seit 03.09.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at